Antragsformblatt 6.2/10
Auffangvorrichtungen [lfd. Nr. ..... aus Formular 6.2/1]

(Dieses Formular ist für jede unterschiedliche Auffangvorrichtung (Auffangräume, -wannen, -tassen) zu verwenden. Beim Abfüllen und Umschlagen bzw. bei HBV-Anlagen ist an Stelle von oder zusätzlich zu Formular 6.2/10 das Formular 6.2/12 auszufüllen, wenn eine betriebliche Abwasseranlage als Auffangvorrichtung mitbenutzt oder ausschließlich benutzt wird.)

1	**Die in diesem Formular beschriebene Auffangvorrichtung dient**			
1.1.	[ ]	einer der folgenden Anlagen		
1.2	[ ]	mehreren der folgenden Anlagen [dann jeweils auch lfd. Nr. aus Formular 6.2/1 angeben]		
1.3	Anlage/n zum			
	1.3.1	[ ]	für Behälter/Lagern flüssiger Stoffe siehe Formular 6.2/3 Nr.:	
	1.3.2	[ ]	Lagern, Abfüllen, Umschlagen fester Stoffe siehe Formular 6.2/4 Nr.:	
	1.3.3	[ ]	Abfüllen bzw. Umschlagen für flüssige Stoffe siehe Formular 6.2/5 Nr.:	
	1.3.4	[ ]	Herstellen, Behandeln, Verwenden siehe Formular 6.2/6 Nr.:	
	1.3.5	[ ]	für selbständige Rohrleitungen siehe Formular 6.2/8 Nr.:	
1.4	[ ]	Diese Auffangvorrichtung dient außerdem folgenden bereits vorhandenen Anlagen; Bezeichnung der Auffangvorrichtung im Aufstellungsplan		
1.5	[ ]	Die Anlage besitzt weitere Auffangvorrichtungen, die bei der Berechnung des notwendigen Rück haltevolumens für die gesamte Anlage mit zu berücksichtigen sind siehe Formular 6.2/10 Nr.:		

2	**Löschwasser**			
2.1	[ ]	Die hier beschriebene Auffangvorrichtung dient zugleich als Löschwasser-Rückhalteeinrichtung *(wenn ja, ist das Löschwasseraufkommen bei der Bemessung des Volumens der Auffangvorrichtung mit zu berücksichtigen. Bei Lageranlagen ist Berechnungsgrundlage die LöRüRL.)*		
	2.1.1	Berechnungsgrundlage:		
	2.1.2	Maximal zu berücksichtigende Löschwassermenge:		[m³]
	2.1.3	[ ]	abgestimmt mit Feuerwehr, Brandschutzingenieur oder befähigter Person nach § 2 Abs. 7 BetrSichV	
2.2	[ ]	Dieser Auffangvorrichtung sind gesonderte Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen angeschlossen; siehe Formular 6.2/11 Nr.:		

3	**Niederschlagswasser**		
[ ]	Die hier beschriebene Auffangvorrichtung dient auch zum Rückhalten von Niederschlagswasser		
3.1.	Einzugsfläche, von der sich Niederschläge mit wassergefährdenden Stoffen mischen können:		[m²]
3.2	Volumen des zu berücksichtigenden Niederschlages:		[m³]

4	**Fundstellenhinweis**		
[ ]	Die in Ziff. 5 ff. geforderten Angaben wurden bereits im Zusammenhang mit einer anderen Anlage erbracht (lfd. Nr. aus Formular 6.2/1)		
[ ]	Für die hier betrachtete Anlage ist lediglich nachzuweisen (Nachweise sind beizufügen)		
	4.1.1	[ ]	dass das Volumen der Auffangvorrichtung auch für sie ausreichend bemessen ist und
	4.1.2	[ ]	dass die Auffangvorrichtung gegen die neu hinzukommenden Stoffe ebenfalls hinreichend dicht und beständig ist.

Antragsformular 6.2/10	**Blatt 2**
[lfd. Nr. ..... aus Formular 6.2/1]	

5	**Volumen der Auffangvorrichtung:**		[m³]
Es ist durch Rechnungen nachzuweisen, daß dieses Volumen - ggf. zusammen mit anderen Auffangvorrichtungen Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen und Abwasseranlagen - ausreicht, um die maximal mögliche Leckagemenge (Volumen wassergefährdender Stoffe welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen [R_1] bzw. welches bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen auslaufen kann [R_2]), ggf. zuzüglich Löschwasser und Niederschlägen, aufzunehmen - siehe Anhang 1 zu § 4 bzw. § 3 Nr. 4 SächsVAwS. Es sind die Volumina etc. aller Behälter und Anlagen (siehe Ziffer 1), die mit der Auffangvorrichtung verbunden sind, zu berücksichtigen. **Muss mit den Angaben des Formulars 6.2/2 Nr. 5 übereinstimmen**)			

5.1.	[ ]	Zur Anlage gehören weitere Auffangvorrichtungen oder Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen, weil die hier beschriebene Auffangvorrichtung allein nicht ausreicht, um		
	5.1.1	[ ]	die maximal mögliche Leckagemenge aufzunehmen bzw.	
	5.1.2	[ ]	maximal mögliche Leckagemenge zuzüglich Löschwasser und Niederschlägen aufzunehmen siehe Formular 6.2/10 bzw. 6.2/11 Nr.:	
5.2.	[ ]	Eine betriebliche Abwasseranlage wird dafür verwendet siehe Formular 6.2/12 Nr.:		

6	**Bauausführung der Auffangvorrichtung**	
6.1	[ ]	Nach TRwS 786 gemäß Tabelle 1 Nr. .....
6.2	[ ]	gemäß eoh Bekanntmachung Tankstellen (TRwS 781)
6.3	[ ]	Sonstiges

7	**Fugen**								
7.1	[ ]	Fugen nicht vorgesehen							
7.2	[ ]	Fugen vorgesehen als:							
	7.2.1	[ ]	Arbeitsfugen	7.2.2	[ ]	Dehnfugen	7.2.3	[ ]	Scheinfugen
7.3	Verfugung entspricht Norm:								
7.4	Fugenmaterial:								

8	**Pumpensumpf**		
8.1	[ ]	gehört zum System der Dichtung bzw. Beschichtung	
8.2	[ ]	andernfalls Material:	

9	**Besondere Verbindungselemente zu Auffangvorrichtungen, Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen**		
9.1	[ ]	sind nicht vorhanden	
9.2	[ ]	Rohrleiitungen, siehe 6.2/8 Nr.:	
9.3	[ ]	Rinnen, Material:	
9.4	[ ]	Sonstiges (incl. Material):	

10	[ ]	Auffangvorrichtung besitzt Ablauf, zulässig weil:	

Antragsformular 6.2/10	**Blatt 3**
[lfd. Nr. ..... aus Formular 6.2/1]	

11	**Bei Aufstellung im Freien bzw. nicht überdachter Auffangvorrichtung** (entsprechende Unterlagen bzw. Beschreibungen sind beizufügen)			
11.1	[ ]	Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser:		
11.2	[ ]	Maßnahmen, mit denen ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage oder ins Gewässer ver hindert wird		
	11.2.1	[ ]	Abscheideeinrichtung für Leichtstoffe, siehe 6.2/12 Nr.:	
	11.2.2	[ ]	Abscheideeinrichtung für Schwerstoffe, siehe 6.2/12 Nr.:	
	11.2.3	[ ]	Andere Abwasseranlage als Auffangvorrichtung gemäß § 19 SächsVAwS, siehe 6.2/12 Nr.:	
	11.2.4	[ ]	Andere Maßnahmen:	

12 **Verwendbarkeitsnachweise**

(Zu den angekreuzten Feldern sind die folgenden, für die betreffende Spalte geforderten weiteren Unterlagen beizufügen):

Spalte 2: Begründung bzw. Angabe der entsprechenden technischen Vorschrift oder Baubestimmung im Sinne von §§ 5 und 13 Abs. 2 Nr. 2 SächsVAwS)

Spalte 3: Angabe dieser sonstigen Gründe

Spalte 4: Bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) und Übereinstimmungsnachweis (ÜH, ÜHP, ÜZ)

Spalte 5: Bauartzulassung nach Verordnungen zu § 34 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Spalte 7: Nachweise, Bescheinigungen, Gutachten etc. Zur mechanischen, thermischen und chemischen Widerstandsfähigkeit (insbesondere Standsicherheit und Werkstoffverträglichkeit; nur möglich, wenn kein Nachweis nach Spalten 4 und 5 vorgeschrieben)

Spalte 8: Terminangaben gem. Abstimmung mit zuständiger Wasserbehörde

Bestandteile der Auffangvorrichtung	Nachweis unnötig, da einfach oder herkömmlich bzw. übereinstimmend mit technischer Vorschrift oder Baubestimmung	Nachweis unnötig aus sonstigen Gründen	Bauaufsichtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis	Bauartzulassung nach ProdSG		Nachweis der Widerstandsfähigkeit	Nachweis wird nachgereicht **bis**
1	2	3	4	5		7	8
Auffangvorrichtung selbst							
Dichtungsbahnen und -bahnsysteme							
Beschichtungen und -systeme							
Sonst. Systeme für Flächenabdichtungen							
gesonderte Auffangwannen							
Leckanzeigegeräte für Doppelböden o.ä.							
Fugen							
Pumpensumpf							
Verbindungselemente gem. Ziff. 9.3 oder 9.4							
Sonstiges:							

13	**Querverweise**		
13.1	[ ]	nachgeordnet sind weitere Auffangvorrichtungen, siehe 6.2/10 Nr.:	
13.2	[ ]	nachgeordnet sind Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen, siehe 6.2/11 Nr.:	
13.3	[ ]	nachgeordnet ist eine betriebliche Kanalisation oder Abwasseranlage, siehe 6.2/12 Nr.:	
13.4	[ ]	Übertrag der Angaben in Formular 6.2/2 Nr. 5	